



öffentlich

Betreff:

Kurzzeitparkplätze vor Ladenzeile Am alten Mörtelwerk

Erstellungsdatum 09.10.2019

Eingang 502: 16.09.2019

Einreicher: Ralf Jäkel

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
23.10.2019	Ortsbeirat Eiche		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Beschilderung der unmittelbar vor der Ladenzeile Am alten Mörtelwerk gelegenen Parkplätze als Kurzzeitparkplätze mit maximal 2 Stunden Parkzeit, gültig während der Ladenöffnungszeiten, zu veranlassen.

gez.
Ralf Jäkel

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Obwohl der Zweck dieser Parkplätze als Kurzzeitparkplätze für die Gewerbetreibenden (Bäcker, Friseur, Fahrschule, Poststelle, Fleischer und Zeitungsladen) selbsterklärend ist, verstoßen seit einiger Zeit immer mehr Fahrzeugführer gegen dieses Gebot. Die Langzeitabstellung von Fahrzeugen behindert zunehmend die Geschäftstätigkeit der Händler, die für ein lebendiges Ortsteilzentrum unverzichtbar sind. Darum halten wir nun eine ordnungsbehördliche Beschilderung und Stichprobenkontrollen für deren Einhaltung für notwendig.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Grün- und Verkehrsflächen/475

Bearbeiter: Frau Lehmann Telefon: 3257

Einreicher OBR: Eiche

Aus der
Ortsbeiratssitzung am: 23.10.2019

Datum: 04.11.2019

Stadtverwaltung
Büro der Stadtverordn.

Eing.: 1 2. NOV. 2019

Signum:

an:

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 19/SVV/1094

Betreff: **Kurzzeitparkplätze vor Ladenzeile Am alten Mörtelwerk**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Für Maßnahmen der Änderung der Verkehrsorganisation ist ein umfassendes Prüf- und Anhörungsverfahren unter Beteiligung verschiedener Fachbereiche der Stadtverwaltung Potsdam und dem Polizeipräsidium Potsdam zwingend erforderlich.

Nach Eingang der Stellungnahmen, Vorlage und Auswertung der Prüfergebnisse, wird der Ortsbeirat voraussichtlich Ende des I. Quartals 2020 informiert.

Fortsetzung siehe Rückseite


Beigeordnete/r



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverordnetenversammlung

19. MRZ. 2020

Signum:

an:

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Grün- und Verkehrsflächen/475

Einreicher OBR: Eiche

Bearbeiter: Frau Lehmann Telefon: 3257

Aus der
Ortsbeiratssitzung am: 23.10.2019

Datum: 11.03.2020

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 19/SVV/1094

Betreff: **Kurzzeitparkplätze vor Ladenzeile Am alten Mörtelwerk**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Für die Anordnung und Aufstellung von Verkehrszeichen bedarf es grundsätzlich immer einer Ermächtigungsgrundlage. So wurde laut vorliegendem Beschluss geprüft, ob die Anordnung von Kurzzeitparkflächen aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist.

Um eine etwaige, gemäß § 45 (9) StVO als Anordnungsvoraussetzung definierte zwingende Notwendigkeit auszumachen, wurden über einen längeren Zeitraum intensive Verkehrsbeobachtungen durchgeführt.

Hierbei wurden die Parkflächen in Höhe des Hausnummernbereiches 20 und 22 (Frisör, Kosmetik, Bäcker, Fahrschule) als auch die Parkflächen in Höhe Hausnummernbereich 10 und 12 (Lottoladen, Paketannahmestelle, Fleischer) betrachtet.

In Höhe der Hausnummern 10 und 12 stehen ca. 4 Stellflächen zur Verfügung. Die Verkehrsbeobachtungen wurden über einen Zeitraum von einem Monat (sowohl wochentags, als auch am Wochenende) jeweils morgens, nachmittags und zum Teil abends durchgeführt. So konnte ein repräsentativer Auslastungsgrad der Parkflächen ermittelt werden. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die vorhandenen Parkflächen lediglich in zwei Fällen (an zwei unterschiedlichen Tagen zum jeweiligen Kontrollzeitpunkt) komplett belegt waren. In allen anderen Fällen standen grundsätzlich immer zu den jeweiligen Kontrollzeiten (welche im Übrigen variierten, so dass ein belastbarer Wert entstand) zwischen ein und drei freie Parkflächen zur Verfügung.

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r

Im Hausnummernbereich 20 und 22 stehen ca. 5-6 Stellflächen zur Verfügung.

Auch hier wurde nach dem gleichen Prinzip einer weitreichenden Kontrolle zu unterschiedlichsten Tageszeiten verfahren.

Innerhalb des Beobachtungszeitraumes von einem Monat konnte in lediglich 3 Fällen eine komplette Auslastung der Stellflächen festgestellt werden. In allen übrigen Kontrollzeiträumen standen grundsätzlich ein bis fünf Stellflächen zur Verfügung. Als Resümee der Beobachtungen wurden durchschnittlich (bezogen auf den gesamten Beobachtungszeitraum) drei freie Stellflächen gezählt.

Weiterhin ist in die verkehrsrechtliche Abwägung vor Anordnung von Kurzzeitparkflächen mit einzubeziehen, dass jeweils rückwärtig der Gewerbeeinheiten mindestens je zwei direkt zugewiesene Stellflächen für Kunden zur Verfügung stehen. Diese sind in der Regel nie ausgelastet.

Anzumerken ist hier außerdem, dass die im betreffenden Bereich ansässige Fahrschule mit ihren jeweiligen Fahrzeugen die Parkflächen im Hausnummernbereich 20 und 22 nahezu ausschließlich dauerhaft nutzt.

Insgesamt konnte im Beobachtungszeitraum festgestellt werden, dass im betreffenden Bereich keine grundsätzlichen Konflikte, z.B. aufgrund von Dauerparkern existieren. Sofern alle 9-10 Stellflächen im betreffenden Bereich tatsächlich einmal ausgelastet sein sollten (was zu keinem Zeitpunkt der Beobachtungen je der Fall war), kann immer noch auf die rückwärtigen Stellflächen ausgewichen werden. Auch in zumutbarer Entfernung (ca. 30m vor Beginn der Gewerbeeinheiten) stehen zusätzlich ausreichend unentgeltliche Parkflächen in der Straße Am Alten Mörtelwerk als auch in der Roßkastanienstraße zur Verfügung, welche in der Regel nicht belegt sind.

Aufgrund der Verkehrsbeobachtungen kann daher festgestellt werden, dass eine Beschränkung der Höchstparkdauer derzeit nicht notwendig oder verhältnismäßig und somit nicht anordnungsfähig ist.